Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 4759.) Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer in einem Theile der Klein-Schwetzer Niederung Behufs Anlegung und gemeinsamer Unterhaltung von Deichen zum Schutz gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am linken Weichselufer oberhalb der Stadt Schwetz liegenden Niederung werden die Besitzer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke vom Grucznoer Mühlengraben abwärts bis zur Grenze zwischen den oberen Schwetzer Wiesen und der Feldmark von Milcherei Glugowko und einer Linie, welche, die Przechowoer Wiesen durchschneidend, oberhalb des Dorfes Przechowo die Höhe erreicht, soweit sie ohne Verwallung bei einem Wasserstande der Weichsel von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schwetz.

§. 2.

Für diesen Deichverband sollen die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1857.

Jahre 1853. S. 935.) Gültigkeit haben, soweit sie nicht in Folgendem abgeändert oder ergänzt werden.

§. 3.

Der Verband hat die bestehenden Deiche von Gruczno bis Glugowko zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau zu übernehmen. Es liegt ihm ferner ob, den alten Deich auf dem Stromufer über das Dorf Glugowko hinaus bis zur Grenze mit der Milcherei Glugowko in der auf der lithographirten Weichselstromkarte Sekt. VII. eingetragenen Linie C—D. zu verlängern, und von dort aus in der Linie D—E. zum Schutz der Niederung gegen Rückstau aus Weichsel- und Schwarzwasser einen wasserfreien Deich bis zur Höhe oberhalb Przechowo anzuschütten und darin zur Abführung des Binnenwassers ein Deichsiel einzurichten.

Die Abmessungen für diese Anlagen, welche der Deichverband gleichfalls zu unterhalten hat, sowie für die Normalisirung der bestehenden Deiche, unterliegen der Bestimmung der Staatsverwaltungs-Behörden. Die Mittel für die neuen Anlagen sind von dem Deichverbande zu beschaffen, von demselben auch die zur Herstellung des oberen Schlußdeiches im Jahre 1856. kontrahirten Schulden und geleisteten Vorschüsse zu übernehmen, beziehungsweise zu erstatten.

Aus der Staatskasse wird im Interesse der §. 4. gedachten Chaussee-Anlage zu den Neubaukosten des Deichverbandes ein- für allemal ein Zuschuß von 27,000 Rthlr. geleistet.

§. 4.

Es bleibt dem Staate vorbehalten, an den inneren Deichfuß von der Fährstelle bei Glugowko ab bis zum Anschluß an die wasserfreie Höhe bei Przechowo ein Bankett anschütten und auf demselben eine Chaussee anlegen zu lassen.

Die Kosten der Anlegung und Unterhaltung dieses Banketts und der Chaussee mit den etwa für dieselbe erforderlichen Brücken und Seitengräben werden von dem Deichverbande nicht übernommen.

§. 5.

Der Verband ist ferner gehalten, die zur Sicherstellung des Deiches erforderlichen Uferwerke anzulegen und zu unterhalten, vorbehaltlich des Rechts, zu den längs des alten Deiches in den Grenzen der Ortschaften Christkowo, Nidwitz, Vorwerk und Dorf Kossowo vorkommenden Damm- und Uferbauten den Faschinenstrauch aus den den genannten Ortschaften gehörenden Kämpen und Vorländern nach Maaßgabe des Rezesses vom 28. September 1835. unentgeltlich zu verlangen.

Die in den §§. 7. und 8. des Rezesses der Deichpolizei-Behörde überwiesene Aufsicht über die Bewirthschaftung und Benutzung der Kämpen und Vorländer, sowie die Bestimmung über die Ausführung und Unterhaltung der Pflanzungen, geht auf die Deichverwaltung über.

§. 6.

§. 6.

Soweit die vorhandenen oder künftig anzulegenden Bankette als Landstraße benutzt werden, sind sie von den zur Straßenunterhaltung gesetzlich verpflichteten Ortschaften und Besitzern in fahrbarem Zustande zu erhalten.

§. 7.

Die Unterhaltung der Entwässerungsgräben ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag; sie wird aber unter die Schau und Kontrole der Deichverwaltung gestellt, welche die säumigen Interessenten nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Krautungsvorschriften zur Unterhaltung nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten hat.

Soweit dies erforderlich ist, wird der Verband für die Zuleitung der beiden Hauptwassergänge nach dem Deichsiel sorgen, auch wenn es sich in der Folge als nothwendig herausstellen sollte, die Grundstücke in der Nähe des Deichsiels gegen Ueberschwemmung durch aufstauendes Binnenwasser besonders zu schützen, die erste Anlage auf seine Kosten bewirken; die fernere Unterhaltung liegt aber den nach dem Befinden der Regierung dadurch geschützten Besitzern ob, welche auch den Grund und Boden und die Erde zur Anschüttung von Stauwällen unentgeltlich hergeben müssen.

§. 8.

Die Arbeiten des Verbandes sollen zwar in der Regel durch die Deichbeamten für Geld ausgeführt werden; doch sind die Gespann haltenden Deichgenossen verpflichtet, auf Erfordern der Deichverwaltung die unentbehrlichen Fuhren gegen eine angemessene, vom Deichamte im Voraus zu bestimmende Vergütigung zu gestellen, und können endlich sämmtliche Deichgenossen im Falle eines Bedürfnisses durch einen Beschluß des Deichamtes mit Genehmigung der Regierung zur vollen Naturalarbeit verpflichtet werden.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag, welcher auch, soweit die laufenden Bedürfnisse des Verbandes es gestatten, zur Ansammlung eines Reservefonds von dreitausend Thalern benutzt werden soll, wird auf zwölf Silbergroschen für den Normalmorgen (I. Beitragsklasse) Preußisch festgesetzt.

§. 9.

Die Mittel zu den Anlagen und Normalisirungsarbeiten und zu den sonstigen Bedürfnissen des Verbandes werden nach dem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster vertheilt. Es sind darin die von der Verwallung geschützten Hof- und Baustellen und ertragsfähigen Ländereien, welche bei 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden — mit Ausschluß der Staats-Chaussee — in drei Klassen zu veranlagen, und zwar zur I. Klasse (Normalklasse) Hof- und Baustellen, Gärten, Weizen-, Gersten- und guter Roggenboden, sowie Wiesen von der besten in dieser Niederung vorkommenden Beschaffenheit, zur II. und III. Klasse dagegen

gegen die Ländereien, welche wegen geringerer Bodengüte oder nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel den Grundstücken der I. Klasse im Ertragswerthe verhältnißmäßig nachstehen, zu rechnen.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der vollen, die der II. mit zwei Drittel, die der Dritten mit einem Drittel der Fläche angesetzt. Die hiernach auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Fläche bildet den Maaßstab für die Abgaben und Leistungen der Verbandsmitglieder. Die Besitzer der zu den eigentlichen Höheortschaften gehörenden Grundstücke zwischen dem Hauptgraben und der landseitigen Inundationsgrenze haben nur drei Viertel des nach der Bonität berechneten Beitragssolls zu leisten.

Nach diesen Grundsätzen ist bereits ein Entwurf des Katasters aufgestellt, und sind danach bis zur definitiven Feststellung des Katasters die Leistungen und Abgaben der Deichgenossen zu vertheilen. Behufs der Feststellung ist das Kataster dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Deichkataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungskommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundations-Gebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessung von den Besitzern der vermessenen Grundstücke, im Uebrigen von dem gesammten Deichverbande zu tragen.

§. 10.

§. 10.

Der Deichverband hat während der Deichvertheidigung für die Unterbringung der Wachmannschaften, Fuhrwerke u. s. w. zu sorgen.

Die Regierung hat nach Anhörung des Deichamtes die Stelle zu bestimmen, an welcher der untere Deich im Falle eines Durchbruchs zu durchstechen ist, und wer dies auszuführen hat; die Stelle ist mit Pfählen zu bezeichnen.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Dieser wird von dem Deichamte auf die Zeit von fünf zu fünf Jahren festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Wird bei einem zu nahe an oder auf dem Deiche stehenden Gebäude ein Bau nöthig, der einem Neubau gleich zu achten ist, so muß dieses Gebäude ohne Entgelt bis auf fünf Ruthen vom inneren Deichfuße zurückgelegt werden.

§. 13.

Zu §§. 13—16. der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853.

Die Arbeiter zur Bewachung und Vertheidigung des Deiches bei Eisgang und Hochwasser, sowie sämmtliche Eisgangsmaterialien und Geräthschaften, soweit sie nicht der Deichverband selbst besitzt, Fuhrwerke, Boten u. s. w. sind auf die Deichgenossen nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge ortschaftsweise auszuschreiben und von ihnen unentgeltlich zu gestellen, beziehungsweise zu liefern. Nur wenn der Deichhauptmann im Falle der Noth von der ihm nach §. 14. Absatz 2. der Allgemeinen Bestimmungen u. s. w. zustehenden Befugniß Gebrauch macht, findet ein Ersatz des Schadens und des Verlustes, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, statt.

Die Materialien werden nicht Eigenthum des Verbandes, sondern sind den betreffenden Deichgenossen, soweit sie sich nach Abgang des Hochwassers und Eisganges noch vorfinden, zurückzugeben und von diesen fortzuschaffen.

Der Deichhauptmann kann auch die Eisgangsmaterialien auf anderen gefährdeten Punkten verwenden und die sämmtlichen, voraussichtlich erforderlichen Eisgangsmaterialien schon vor Eintritt des Hochwassers und Eisganges auf die Deiche bringen lassen.

§. 14.

Bis auf Weiteres sollen die Geschäfte des Deichhauptmanns durch einen

von der Regierung zu bestimmenden Königlichen Beamten besorgt werden; die Geschäfte des Deichinspektors können einem Königlichen Baubeamten übertragen werden.

Für den ersteren ist auf drei Jahre ein Stellvertreter vom Deichamte zu wählen.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf fünf festgesetzt.

§. 15.

Behufs der Wahl der Repräsentanten wird die Niederung in fünf Wahlbezirke eingetheilt:

der I. umfaßt die deichpflichtigen Besitzer in Christkowo, Gruczno und Vorwerk Kossowo;
der II. die Ortschaft Dorf Kossowo;
der III. enthält die Ortschaften Nidwitz, Dzikowo, Königl. und städt. Glugowko;
der IV. die Besitzer der Schwetzer Wiesen;
der V. enthält die Ortschaften Przechowko, Przechowo, Bäckersitz, Klein-Konopat, Deutsch-Konopat und Dworzysko.

Jeder Wahlbezirk bestellt einen Repräsentanten.

Die Bestellung der Repräsentanten geschieht folgendermaßen:

I. Im I. Wahlbezirk in vierjährigem Wechsel, und zwar:
im 1. Jahre von den Grundbesitzern zu Christkowo,
im 2.
und 4. } = von den Grundbesitzern zu Gruczno,
im 3. = vom Besitzer des Vorwerks Kossowo.

II. Im II. Wahlbezirk der Dorfschaft Kossowo wird der Repräsentant in der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt.

III. Im III. Bezirk findet die Wahl in dreijährigem Wechsel statt, und zwar:
im 1. und 3. Jahre von den Grundbesitzern zu Nidwitz,
im 2. Jahre von den Besitzern zu Dzikowo, Königlich und städtisch Glugowko.

IV. Im IV. Bezirk wählen die Besitzer der Schwetzer Wiesen den Repräsentanten auf drei Jahre in derselben Weise, wie die Vorsteher der Ackerkommune gewählt werden.

V. Im V. Bezirk findet die Wahl in vierjährigem Wechsel statt, und zwar:
im 1. Jahre von den Besitzern zu Przechowko,
im 2. = von den Besitzern zu Przechowo, Bäckersitz und Vorwerk Klein-Konopat,
im 3. = von den Besitzern zu Deutsch-Konopat,
im 4. = von den Besitzern zu Dworzysko.

Die Ortschaften Przechowo, Bäckersitz und Klein-Konopat des V. Bezirks und städtisch und Königlich Glugowko und Dzikowo des III. Bezirks führen

führen bei der Wahl des Repräsentanten je Eine Stimme, die von einem Wahlmanne abzugeben ist.

§. 16.

Stimmfähig bei der Wahl des letzteren, sowie bei der Wahl der Repräsentanten ist in den bäuerlichen Ortschaften nur derjenige Besitzer, welcher zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen andern bevollmächtigten Deichgenossen ausüben lassen. Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 17.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann aufgestellt; die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte, und bis dieses gebildet ist, der Regierung zu.

§. 19.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, wozu auch die Aemter der Deichgeschworenen gehören, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analog anzuwenden.

§. 20.

Für jeden Repräsentanten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu ernennen.

 Der=

Derselbe nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 21.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. August 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Manteuffel II. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

(Nr. 4760.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J., dessen Anlage zurückerfolgt, will Ich der Gemeinde Lennep, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 17. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).